



Merkblatt Dreitage- Fieber (Exanthema subitum, Roseola infantum)

Was ist das Dreitagefieber?

Beim Drei-Tage-Fieber (Exanthema subitum/Roseola infantum) handelt es sich um eine hochansteckende, aber weitgehend harmlose Viruserkrankung, welche durch weltweitverbreitete humane Herpesviren 6 (HHV-6) und 7 (HHV-7) verursacht wird. Das Drei-Tage-Fieber zählt zu den Kinderkrankheiten. Häufig sind Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahre, vereinzelt aber auch ältere Kinder betroffen.

Wie erfolgt die Übertragung?

Die Übertragung der Viren erfolgt von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Wann bricht die Erkrankung aus und wie lange ist man ansteckend?

Die Zeit der Infektion bis zum Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) beträgt 1-2 Wochen.

Ansteckungsfähigkeit besteht vor allem in der während der akuten Krankheitsphase über den Speichel. Die Viren können in Einzelfällen auch noch nach der Genesung über einen längeren Zeitraum über den Stuhl des Menschen ausgeschieden werden. Eine Infektion hinterlässt meist eine lebenslange Immunität.

Welche Krankheitszeichen (Symptome) treten auf?

Ein Vielzahl der Infektionen verlaufen unbemerkt und ohne Beschwerden.

Typisch ist plötzlich auftretendes Fieber, mit einem abrupten Rückgang nach 3 – 5 Tage. Bei Entfieberung tritt zudem ein kleinfleckiger, roter Hautausschlag (Exanthem) auf, welcher

sich hauptsächlich auf Brust, Bauch und Rücken ausbreitet (selten auf Gesicht und Kopfhaut) und meist innerhalb von 3 Tagen wieder von selbst verschwindet. Ein Juckreiz ist eher die Ausnahme.

Begleitend können Erbrechen und/oder Durchfall, ein entzündeter Rachen oder geschwollene Halslymphknoten auftreten. Auch nach Abklingen der Erkrankung sind die Kinder häufig noch mehrere Tage lang angeschlagen und sehr quengelig.

Durch das hohe Fieber kann insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern ein relevanter Flüssigkeitsverlust entstehen. Auch können Fieberkrämpfe auftreten. Bei abwehrgeschwächten Personen sind auch Lungenentzündung und Gehirnentzündung (Enzephalitis) beobachtet worden.



Wie erfolgt eine Behandlung?

Über die Behandlung entscheidet ihre behandelnde Kinderärztin/Ihr behandelnder Kinderarzt.

Eine spezielle Therapie oder ein Impfstoff stehen derzeit nicht zur Verfügung. In der Regel erfolgt die Behandlung symptomatisch mit fiebersenkenden Maßnahmen. Unter Umständen kann bei Fieberkrämpfen eine krampflösende Medikation erforderlich sein. Wichtig ist, dass Ihr Kind viel trinkt, um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen.

Wie kann ich mich oder andere Personen vor einer Ansteckung schützen?

Eine Vorbeugung ist schwierig, da die Übertragung auch durch Betroffene ohne Krankheitszeichen (die das Virus vorübergehend ausscheiden) erfolgen kann.

Eine Prophylaxe ist nur bei Risikopatienten mit Immundefekten notwendig. Sie beschränkt sich auf die Vermeidung einer Ansteckung durch Kontakt mit erkrankten Personen

Persönliche Hygiene

- Sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife mehrmals am Tag
- Beim Husten oder Niesen sollte man sich von anderen Menschen abwenden und nicht in die Hände husten oder niesen (besser bedeckt in den Ellenbogen)
- Eine Verwendung von leicht entsorgbaren Einmaltaschentüchern ist zu empfehlen.

Ist die Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig?

- Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht keine Meldepflicht für Kinder / Personen die am Dreitagefieber erkrankt sind.

Welche Regelungen sollten beachtet werden?

Für Gemeinschaftseinrichtungen (§ 34 IfSG)?

Nach § 34 Abs. 1 IfSG besteht kein Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen. Es empfiehlt sich aber dennoch in der akuten Krankheitsphase auf den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung zu verzichten. Nach Abklingen der Symptome und 24 Stunden Fieberfreiheit können Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinbefinden wieder besucht werden.

Für Kontaktpersonen

Für Kontaktpersonen sind keine besonderen Maßnahmen notwendig, sie sollten jedoch über die Ansteckungsgefahr und die Krankheitssymptome aufgeklärt werden.

Für die Arbeit in Lebensmittelbereichen (§42 IfSG)?

Nach § 42 Abs. 1 IfSG besteht kein Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Mitarbeiter/-innen des Gesundheitsamtes stehen Ihnen beratend zur Verfügung. Individuelle Fragen sollten Sie mit Ihrem Hausarzt besprechen. Auch im Internet z.B. auf den Seiten des Robert Koch-Instituts (www.rki.de) haben Sie die Möglichkeit, nähere Informationen zur Erkrankung zu erhalten.

Mit freundlichen Empfehlungen

Ihr Gesundheitsamt des Main Kinzig Kreises

-Abteilung Hygiene und Umweltmedizin-

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 / 85 – 11650

Fax: 06051 / 85 – 911677

E-Mail: hyg.gesundheitsamt@mkk.de

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Ausführungen und kann nicht vollständig und abschließend die gesamten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wiedergeben. Es entbindet keineswegs die verantwortlichen Personen, sich über aktuell geltenden Rechtsvorschriften ausreichend zu informieren und diese zu beachten. Die Informationen in dieser Handreichung wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Daten übernommen werden. Haftungsansprüche gegen die Autoren bzw. Verantwortlichen dieses Druckerzeugnisses für Schäden materieller oder immaterieller Art, die auf ggf. fehlerhaften oder unvollständigen Informationen und Daten beruhen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

Stand: 08/2016